



STATUTEN des UNION – YACHT – CLUB MONDSEE

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen Union-Yacht-Club Mondsee, abgekürzt „UYCMo“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Mondsee und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, wobei der Schwerpunkt in Österreich liegt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Körpersport, vor allem den Segelsport auf gemeinnütziger Basis zu pflegen und zu fördern.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. 1. und endet am 31.12.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsports erleichtern;
 - b) die Abhaltung von regionalen, nationalen und internationalen Regatten;
 - c) die Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an auswärtigen Regatten;
 - d) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und des seglerischen Nachwuchses;
 - e) Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander, insbesondere durch Abhaltung geselliger Veranstaltungen und Schaffung von diesem Zwecke dienenden Einrichtungen. Diese Einrichtungen und Veranstaltungen stehen für alle Mitglieder offen und werden ohne Gewinnabsicht betrieben. Allfällige Gewinne sind ausschließlich für statutengemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - b) fallweise nötige Umlagen
 - c) allfällige Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Startgelder bei Regatten
 - e) Subventionen und Sponsoreinnahmen
 - f) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ausübende Mitglieder mit Stimmrecht
- c) Anschlussmitglieder
- d) Ausübende Mitglieder ohne Stimmrecht
- e) Jugendmitglieder
- f) Saisonmitglieder

Eine weitere Unterteilung der Mitgliederkategorien in Unterkategorien kann durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Den Vorschlag hat der Vorstand mit Stimmeneinhelligkeit zu machen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim und durch Stimmzettel.

§ 6 Ausübende Mitglieder mit Stimmrecht

1. Als ausübende Mitglieder mit Stimmrecht können auf Grund eines schriftlichen Ansuchens Personen aufgenommen werden, die nach Ansicht des Vorstandes eine angemessene Zeit Jugend-, Saisonmitglieder, unterstützende Mitglieder, ausübende Mitglieder ohne Stimmrecht oder Anschluss-Mitglieder waren, das 18. Lebensjahr überschritten haben und des Schwimmens kundig sind.
2. Name, Alter, Beruf und Adresse des Bewerbers, sowie Art und Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft sind jedem ausübenden Mitglied mit Stimmrecht gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Es kann auf bereits für den Verein erbrachte besondere Leistungen des Bewerbers hingewiesen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ohne vorherige Debatte über die Person des Bewerbers. Ein Bewerber ist nur dann aufgenommen, wenn seine Aufnahme von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen befürwortet wird und von weniger als einem Fünftel (1/5) der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird.
4. Das Ergebnis der Abstimmung wird nur mit „aufgenommen“ oder „abgelehnt“ ohne Angabe der Stimmenzahlen bekannt gegeben. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben.
5. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein bereits abgelehnter Bewerber ein weiteres Mal zur Aufnahme als ausübendes Mitglied mit Stimmrecht zugelassen werden kann. Im Falle der Zulassung zu einer weiteren Abstimmung, die bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu erfolgen hat, erhält der abgelehnte Bewerber bis dorthin den Status eines Saisonmitgliedes.

§ 7 Anschlussmitglieder

Als Anschlussmitglieder können Ehegatten oder Lebensgefährten von ausübenden Mitgliedern mit Stimmrecht und Ehrenmitgliedern oder Eltern von Jugendmitgliedern auf Grund eines schriftlichen Ansuchens aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Änderung des Mitgliederstatus auf Grund eines schriftlichen Ansuchens mit absoluter Stimmenmehrheit, im Falle der Ablehnung die nächstfolgende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben.

Mit Ausnahme der Eltern von Jugendlichen ist pro ausübendes Mitglied mit Stimmrecht ein Anschlussmitglied möglich

Anschlussmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, haben aber in der Generalversammlung weder Sitz noch Stimme.

§ 8 Ausübende Mitglieder ohne Stimmrecht

Als ausübende Mitglieder ohne Stimmrecht können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die sich schriftlich darum bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit, im Falle der Ablehnung die nächstfolgende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, haben aber in der Generalversammlung weder Sitz noch Stimme.

§ 9 Jugendmitglieder

1. Als Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, die des Schwimmens kundig sind und schriftlich ansuchen, wobei das Ansuchen von den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit.
2. Die Jugendmitglieder des Vereines bilden dessen Jugendabteilung. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit nähere Bestimmungen über die Jugend-Abteilung erlassen.

§ 10 Saisonmitglieder

1. Saisonmitglied kann jede Person werden, die schriftlich um Saisonmitgliedschaft ansucht, das 18. Lebensjahr überschritten hat und des Schwimmens kundig ist. Die Aufnahme als Saisonmitglied wird vom Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Die Saisonmitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr. Auf Antrag kann der Vorstand die Saisonmitgliedschaft jeweils um 1 Jahr verlängern.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht und sind des Mitgliedsbeitrages sowie allfälliger Umlagen entoben.
2. Die ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung; sie zahlen einen Aufnahmebeitrag (ausgenommen dann, wenn sie unmittelbar nach Jugendmitgliedschaft als ausübende Mitglieder aufgenommen werden) und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
3. Die ausübenden Mitglieder ohne Stimmrecht und Anschlussmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung und sind nicht berechtigt, auf dem Vereinsgelände Segelboote und Segelsurfer sowie Zubehör hiezu einzustellen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Jugendmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie zahlen einen Aufnahmebeitrag und jährlichen Mitgliedsbeitrag.
5. Saisonmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen die Einrichtungen des Vereines zu benützen (auch Boote einzustellen) und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, haben aber weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.
6. Ehrenmitglieder, ausübende Mitglieder mit und ohne Stimmrecht und Jugendmitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen zu tragen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus durch eigene Schuld verursachten Schäden.
3. Die Segelboote und Segelsurfer des Vereines, der ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht und der Ehren-, Saison- und Jugendmitglieder sind vom Eigner in das Yachtregister des ÖSV eintragen zu lassen. Solche eingetragenen Segelboote und Segelsurfer sind berechtigt, den

Clubstander zu führen. Die Mitglieder haben dem Verein alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Angaben über ihre Segelboote und Segelsurfer zu machen.

4. Mitglieder haben ihre jeweiligen Post- und E-Mailadressen, sowie deren Änderungen unverzüglich dem Schriftführer bekannt zu geben oder die Adressen über die Homepage (Mitgliederbereich) selbst zu ändern.

§ 13 Beiträge

1. Der Aufnahmebeitrag der ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht sowie die Mitgliedsbeiträge der ausübenden Mitglieder ohne Stimmrecht, Anschlussmitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind bis längstens 1. April für das laufende Jahr im Voraus, der Saisonbeitrag sofort bei Aufnahme zu entrichten. Alle anderen Beiträge und deren Fälligkeit beschließt der Vorstand.
2. Ausübende Mitglieder mit Stimmrecht, die fällige Beiträge noch schuldig sind, sind in der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (falls dieser nicht mehr verlautbart wird, dem an seine Stelle tretenden oder ihm am nächsten kommenden Index) wertgesichert. Basiszahl ist der für das Jahr 2003 verlautbarte Durchschnitt (105,9). Der Mitgliedsbeitrag steigt oder fällt daher in dem Maße als die Indexzahl des der Beitragsvorschreibung vorangegangenen Jahresdurchschnittes gegenüber der Basiszahl steigt oder fällt. Schwankungen der Indexzahl von unter 5 % bleiben dabei unberücksichtigt, Schwankungen über 5 % werden jedoch im vollen Ausmaße vorgeschrieben (einschließlich der 5%igen Freigrenze) und kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Die neu errechnete Indexzahl stellt die Basis für jede weitere Erhöhung bzw. Verminderung des Mitgliedsbeitrages dar.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschließung
 - e) Auflösung des Vereines
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu bezahlen ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den Verein länger als drei Monate im Rückstand ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Schulden zu zahlen. Der Streichung muss eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes vorangehen, worin auf diese Maßnahme aufmerksam gemacht wird. Ein gestrichenes Mitglied kann wieder aufgenommen werden unter Entrichtung der vollen Aufnahmegebühren. .
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann geschehen:
 - a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
 - b) wegen eines das Ansehen des Vereines schädigenden Benehmens,
 - c) wegen unkollegialen Benehmens ,

- d) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- e) wegen grober mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums.

In solchen Fällen hat der Vorstand die Untersuchungen zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung die Ausschließung zu beantragen. Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung in einer geheimen Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

- 5. Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge, Umlagen und Spesen oder auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

Die Generalversammlung

§ 16

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der gültigen Fassung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen.
4. Die Einladung mit Zeitpunkt und Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher, einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens 10 Tage vorher an alle ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht und Ehrenmitglieder per Rundschreiben zu erfolgen. Das Protokoll der vorhergehenden Generalversammlung ist 14 Tage vor der neuen Generalversammlung zur Einsicht für alle stimmberechtigten Mitglieder bereitzuhalten.
5. Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 8 Tage, bei außerordentlichen mindestens 4 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Später einlangende Anträge können nur dann in die Verhandlung aufgenommen werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge (Allfälliges) enthält und mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dafür sind, dass der Antrag zur Besprechung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muss. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedarf, dürfen nur zur Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn kein anderes Stimmverhältnis durch die Statuten oder die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als entscheidend.
7. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder durch Vollmacht vertreten sein, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als eine Stimme vertreten. Bei Ausschließung von Mitgliedern ist eine Vertretung nicht zulässig.
8. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen, jedoch nicht früher als nach einer halben Stunde eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl

der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Zeitpunkt der zweiten Generalversammlung kann schon gleichzeitig in der Ausschreibung der ersten festgesetzt werden.

9. Sind der Obmann oder sein Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer daran gehindert den Vorsitz der Generalversammlung zu führen, so übernimmt diese Aufgabe das an Jahren älteste zugehörige anwesende Ehrenmitglied, bzw. wenn ein solches nicht anwesend ist, das an Jahren älteste ausübende Mitglied.

§ 17

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) das Protokoll der letzten Generalversammlung nach Verlesung zu genehmigen;
- b) den Jahresbericht des Obmannes und der Ämterführer entgegenzunehmen;
- c) den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und zu genehmigen;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag sofern er die Einnahmen des Vorjahres übersteigt;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern;
- g) Ehrenmitglieder zu ernennen, ausübende Mitglieder mit Stimmrecht aufzunehmen und Mitglieder auszuschließen;
- h) die Voranschläge zu genehmigen, sowie den Aufnahmebeitrag für ausübende Mitglieder mit Stimmrecht und die Mitgliedsbeiträge für ausübende Mitglieder mit und ohne Stimmrecht, unterstützende Mitglieder, Anschlussmitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder festzusetzen;
- i) die Geschäftsordnung des Vereines zu genehmigen oder abzuändern, wofür mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften betreffend Vereinsvermögen zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- k) die Statuten abzuändern, wofür mindestens eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich ist;
- l) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereines;
- m) Bei- und Austritt zu bzw. von anderen Vereinen.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Oberbootsmann, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden aus den ausübenden Mitgliedern mit Stimmrecht von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
2. Eine geheime Wahl durch Stimmzettel kann über Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Weiters hat er das Recht, bei Bedarf ein zusätzliches Mitglied zu kooptieren.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ausübende Mitglied mit Stimmrecht, das die Notsituation erkennt, zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes gemeinsam mit 2 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt, sollen ihre Fähigkeiten uneigennützig dem Verein angedeihen lassen und haben neben ordnungsgemäßer Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dafür zu sorgen, dass Statuten, Geschäftsordnung und alle anderen, das Clubleben betreffenden Vorschriften eingehalten werden, insbesondere dadurch, dass sie sich während der Segelsaison möglichst oft am Clubgelände aufhalten.

6. Der Vorstand hat die Interessen des Vereines wahrzunehmen. Er fasst im Namen des Vereines rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten kein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder persönlich anwesend und wenigstens ein weiteres durch Vollmacht vertreten sein. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine solche Vollmacht übernehmen.
9. Dem Vorstand kommt insbesondere zu:
 - a) die Delegierten in den ÖSV oder für andere Zwecke zu bestimmen und wieder abzuverufen,
 - b) Ausübende Mitglieder ohne Stimmrecht, unterstützende Mitglieder, Anschlussmitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder aufzunehmen,
 - c) das Vereinseigentum zu verwalten,
 - d) die aus den Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben zu bestimmen und Voranschläge auszuarbeiten.
 - e) die Generalversammlung einzuberufen, sowie die Tagesordnung festzustellen,
 - f) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen,
 - g) Regatten und Feste zu veranstalten, sowie die Beteiligung an auswärtigen Regatten zu fördern,
 - h) die Streichung von Mitgliedern zu verfügen.

§ 19 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, die den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) die des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines weiteren, vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes. In seinem Zuständigkeitsbereich ist jedes Vorstandsmitglied bis zu dem vom Vorstand festgelegten Höchstbetrag alleine zeichnungsfähig.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Falls der Kassier oder der Schriftführer nicht erreichbar ist, kann die Vertretung wechselseitig erfolgen.
4. Der Obmann beruft den Vorstand ein (bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen, sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse), führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Dem Obmannstellvertreter und in weiterer Folge dem ältesten Vorstandsmitglied stehen alle Befugnisse des Obmannes bei dessen Verhinderung zu.
7. Der Oberbootsmann ist für alles bewegliche und unbewegliche Vereinseigentum verantwortlich, ausgenommen die Kasse und Material, das zum Verkauf bestimmt ist. Er hat dem Vorstand Reparaturen, Nachschaffungen und Neuanschaffungen vorzuschlagen und hierfür Kostenvoranschläge einzuholen. Er muss dem Vorstand anzeigen, wenn das Vereinseigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden gelitten hat und muss die Bewertung dieses Schadens einleiten. Er führt das Inventarbuch und ein Register über die Segelboote und Segelsurfer des Vereines und seiner Mitglieder.
8. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, erledigt die Korrespondenz, verwaltet das Archiv und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

9. Der Kassier hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, führt die Bücher über die finanzielle Gebarung des Vereines, verwaltet die Kasse und führt die laufenden und vom Vorstand freigegebenen Zahlungen durch. Er haftet persönlich für die Kasse sowie das Material, das zum Verkauf bestimmt ist.
10. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt und endet mit dem der Generalversammlung folgenden Monatsersten.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Auf ungewöhnliche Ausgaben oder Einnahmen, und vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 15, § 16 und § 17 sinngemäß.

§ 21 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ausübenden oder Ehrenmitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ausübendes oder Ehrenmitglied des Vereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ außer der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Macht ein Mitglied, welches vom Vorstand hiezu aufgefordert wurde, innerhalb der Frist keinen Schiedsrichter namhaft, kann der Vorstand für dieses Mitglied einen Schiedsrichter bestellen. Handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Vorstand, wird die Ersatzbenennung durch die Rechnungsprüfer vorgenommen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 22 Freiwillige Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür mittels eingeschriebenem Brief einberufenen Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung die Art der Liquidierung und die Liquidatoren. Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereines darf nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, insbesondere für Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, verwendet werden.



§ 23 ÖSV

Der Union-Yacht-Club Mondsee unterwirft sich der jeweiligen Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) und anerkennt, dass Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschließung) die vom ÖSV verhängt werden, durchzuführen sind.

§ 24 Bekanntmachungen

Rechtsgültige Bekanntmachungen erfolgen, sofern in den Statuten nicht anderes bestimmt ist, durch Rundschreiben per Post, Fax oder E-Mail an die Mitglieder. Nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes kann dieses rechtsgültige Bekanntmachungen – mit Ausnahme solcher gemäß § 22 – ausschließlich per E-Mail erhalten.

§ 25 Geschäftsordnung

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muss und von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist, können noch genaue Bestimmungen zu diesen Statuten getroffen werden. Die Geschäftsordnung ist mit den Statuten den Mitgliedern bei Aufnahme auszufolgen.

§ 26 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts in gleicher Weise.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 14.08.2006.

Mondsee, 2006 08 14

Bayrhammer Anton
Obmann

Wolfgang Reindl
Schriftführer